



Bern, **26. Juni 2014**

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 das EJPD - in Zusammenarbeit mit dem WBF - beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den vier Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“ ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

- 1. Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)**, die insbesondere die Herkunftskriterien für industrielle Produkte gemäss Artikel 48c nMSchG präzisiert sowie Einzelheiten zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs (Artikel 35 ff. nMSchG) enthält.
- 2. Neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV)**. Diese Verordnung präzisiert die Herkunftskriterien für Lebensmittel nach Artikel 48b nMSchG.
- 3. Neue Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse**. Diese Verordnung regelt die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse.
- 4. Neue Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)**. Diese Verordnung regelt insbesondere, wie das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden geführt wird. Die Kantone werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgefordert werden, dem Institut für Geistiges Eigentum alle öffentliche Zeichen der Kantone und Gemeinden zu melden.

Das „Swissness“-Gesamtpaket soll am 1.1.2017 in Kraft treten. Allerdings sollen die Unternehmen mit einer Lagerabverkaufsfrist von 2 Jahren bis längstens 31.12.2018 Zeit haben, sich an die neuen „Swissness“-Regeln anzupassen.

Die Vernehmlassungsunterlagen, insbesondere die vier Verordnungsentwürfe mit Erläuterungen, können Sie über folgende Internetadresse herunterladen:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie, uns **Ihre Stellungnahme bis zum 17. Oktober 2014** einzureichen (Ende der Vernehmlassungsfrist).

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme das unter diesen Internetadressen aufgeführte und elektronisch bearbeitbare Word-Formular und senden Sie es an die folgende Adresse:

swissness@ipi.ch

Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch in Papierform senden an:

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Nach der Vernehmlassung werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie höflich, Ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch und in der oben genannten Word-Vorlage einzureichen.

Für Ihre geschätzte Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Regierungsmitglieder, unserer vorzüglichen Hochachtung.


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin


Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat